

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lesum im Bereich der Stadtgemeinde Bremen (Überschwemmungsgebietsverordnung Lesum - ÜSGV-Lesum)

Überschwemmungsgebietsverordnung Lesum

Inkrafttreten: 16.09.2016

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020
(Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 526

Aufgrund des § 76 Absatz 2 und des § 78 Absatz 5 Nummer 6 des
Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2
des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, in
Verbindung mit [§ 58](#) und [§ 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes](#) vom 12. April
2011 (Brem.GBl. S. 262 - 2180-a-1), das durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S.
131) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Lesum im Bereich der Stadtgemeinde Bremen wird
für den Abschnitt von der östlichen Landesgrenze bis zum Lesum-Sperrwerk festgesetzt.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Überschwemmungsgebiets ist in der dieser Verordnung
beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 und den drei dieser Verordnung
beigefügten Lageplänen jeweils im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. In der Übersichtskarte
und den Lageplänen sind die Grenzen des Überschwemmungsgebiets durch die
Außenkanten der mittelblauen Flächen bestimmt. Übersichtskarte und Lagepläne sind
Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Einsichtnahme

Diese Verordnung, die Übersichtskarte und die beigefügten Lagepläne werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Obere Wasserbehörde - aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Jeweils eine Abschrift der Verordnung, der dazugehörigen Übersichtskarte und der dazugehörigen Lagepläne wird bei den Ortsämtern Burglesum, Vegesack und Blockland aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus können die Verordnung, die Übersichtskarte und die Lagepläne auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.bauumwelt.bremen.de) eingesehen werden.

§ 3 Schutzbestimmungen, Gebote

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets hat zur Folge, dass gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zulassen.

(2) Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind

1. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und
2. Abwasseranlagen

hochwassersicher zu betreiben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung für die an der Lesum sichergestellten Gebiete die Regelungen der [Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen](#) vom 8. Dezember 2007 (Brem.ABl. S. 1234) außer Kraft.

Bremen, den 2. September 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Obere Wasserbehörde -